

---

# **Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Freie Waldorfschule Bergisch Gladbach**

**- Für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben -**

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Alle in der Schule Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich, mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln zu ermöglichen.

Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit

## 1. Brandschutzordnung

- Allgemeiner Aushang

**Brände verhüten**



**Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten**

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**  **Notruf 112**  
**Handfeuermelder betätigen**

**In Sicherheit bringen**  **Gefährdete Personen warnen**  
**Hilflose mitnehmen**  
**Türen schließen**  
**Gekennzeichneten Fluchtweg folgen**  
**Aufzüge nicht benutzen, diese werden abgeschaltet**  
**Auf Anweisungen achten**

**Löschversuch unternehmen**  **Feuerlöscher benutzen**  
 **Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen**

**Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A**

## 2. Brandverhütung

- Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brennarbeiten, Kerzen, Petroleumleuchten) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten (z.B. Schmiede) durch deren fachkundiges Personal und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor), soweit die Beschäftigten unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Alle an der Schule Beschäftigten haben dafür zu sorgen, dass dieses gesetzliche Rauchverbot eingehalten wird.
- Abfälle sind generell sofort zu entsorgen.  
Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter gegeben werden. Sperrige Abfälle sind in den Müllcontainern außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.
- Keinesfalls darf brennbares Mobiliar und Material wegen der Brandgefahr in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unterhalb von Treppengängen gelagert werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
- Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind soweit möglich nach Gebrauch abzuschalten.
- Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten.
- In explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Chemieraum) sind zusätzlich die für diese Bereiche festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.
- Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bereitstellung von kleinen Mengen (max. 5 l in nicht zerbrechlichen Gefäßen) in den Werkstätten und Laboratorien. Die vorgehaltenen Mengen in diesen Bereichen dürfen den Tagesbedarf nicht überschreiten.
- Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.
- Schweiß-, Brenn-, Löt und Trennschneidarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) und von hierzu ausgebildeten/unterwiesenen

Personen durchgeführt werden.

Solche und andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sind dem Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen.

Regelung für Mitarbeiter:

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist grundsätzlich vor Arbeitsbeginn von der Schulleitung ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Im Sinne eines möglichst kurzen Verfahrensweges kann auch eine allgemeine Genehmigung ausgestellt werden.

Regelung für beauftragte Firmen:

Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten **vor** Arbeitsbeginn vom Auftraggeber und vom Brandschutzbeauftragten ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Der Auftraggeber macht den Erlaubnisschein zum Bestandteil des Auftrages.

Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheiden der Brandschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, sowie der für die Arbeiten verantwortliche Auftraggeber.

Hinweis:

nach Arbeitsende ist die Arbeitsstelle oder der Arbeitsbereich so lange zu überprüfen, bis das Werkstück oder das Arbeitsgebiet soweit abgekühlt ist, dass sich im Arbeitsbereich befindliche Materialien keinesfalls mehr entzünden können.

## Alarmproben

- Zweimal im Jahr werden Alarmproben abgehalten. Die erste Alarmprobe soll innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feualarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden; die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.
- Die örtlich zuständige Feuerwehr soll jährlich zu einer Alarmprobe eingeladen werden.
- Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Hierbei können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden.
- Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen.

## 3. Brand- und Rauchausbreitung

- Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird. In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Eine Ausnahme bilden nur automatisch schließende Feuerschutztüren. Sind diese Türen gleichzeitig Flucht- und Rettungsweg, dürfen diese während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch außerhalb des Schulbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

- Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!  
In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfalle eine Rauchentwicklung auf einen relativ kleinen Abschnitt begrenzt wird und ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen zur Verfügung steht.  
Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- **Die Außerbetriebnahme von Brand- und Rauchschutztüren (z.B. durch Holzkeile, Rucksäcke, Schultaschen und ähnliches) ist unzulässig!**  
**Brand- und Feuerschutztüren mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall lösen und die Türen schließen, sind betriebsmäßig offen zu halten.**
- Zur Entrauchung der Treppenträume sind Rauchabzüge installiert, die bei Bedarf automatisch oder manuell geöffnet werden. Die Betätigungen der Rauch- und Wärmeabzüge dürfen nur nach besonderer Einweisung bedient werden.
- Wichtige Verkehrswege, wie Flur- und Treppenträume und besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet.
- Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt.

Das Lagern – auch vorübergehend – von Materialien in Treppengebieten oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

#### 4. Flucht- und Rettungswege

- Die Rettungswege sind auf Aushängen in allen Klassenräumen ersichtlich. Auf diesen Aushängen sind auch die Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt worden.
- Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie außerdem noch zur Brandausbreitung beitragen.
- Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.
- Schilder und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden. Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
- Die Rettungswege im Freien zu den Sammelplätzen und die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.
- Jeder Beschäftigte, Lehrende, Mieter von Räumen oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position

der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

## 5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefonen unter der Rufnummer 112 alarmiert werden.
- Die Druckknopfmelder lösen den Hausalarm aus.
- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Gebäudeteilen der Schule Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Jedes Stockwerk ist mit Wandhydranten ausgerüstet. Im Chemieraum befindet eine Löschdecke. Die gekennzeichneten Löschergeräte sind ständig funktionsbereit und leicht zugänglich zu halten. Machen Sie sich mit dem Standort und der Bedienung der Löschergeräte in Ihrem Bereich vertraut.
- Als Anlage erhalten Sie einige Hinweise (siehe Anhang „Richtige Brandbekämpfung“)

## 6. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Im Falle eines Schadensfeuers ist – ohne das Ergebnis eigener Löscherversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Der Feueralarm ist durch die Schulleitung oder durch jede mit dem Ereignis konfrontierte Lehrkraft oder sonstige Dienstkraft auszulösen. Die Feuerwehr ist unverzüglich über die Notrufnummer 112 zu verständigen.
- Das Alarmsignal ertönt so lange, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.
- Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.
- Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.
- Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen!
- An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schülerinnen und Schüler vollständig anwesend sind.
- Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Die Schülerinnen und Schüler können auch in Bereiche geführt werden, die von der Gefahr möglichst weit entfernt sind. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

## 7. Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich Hausalarm auszulösen und die örtliche Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu alarmieren.

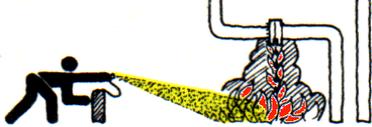
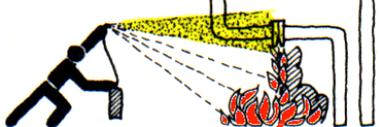
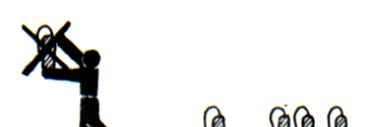
Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

- Wo** **ist es passiert?**  
Angabe des Ortes (Gebäudeteil, Stockwerk, Raum)
- Was** **ist passiert?**  
Schilderung der Lage und des Umfanges des Schadenereignisses, sind Menschen in Gefahr
- Wieviele** **sind betroffen?**  
Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindlichen Personen.
- Wer** **meldet?**  
Name des Meldenden
- Warten** **auf Rückfragen!**  
Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen oder Ähnliches der Feuerwehr abwarten.

Anhang „Richtige Brandbekämpfung“

**Handhabung der Feuerlöscher**

- Den Feuerlöscher von der (Wand) Halterung nehmen und zum Feuer gehen.
- Den Feuerlöscher gemäß der dauerhaft angebrachten Bedienungsanleitung betriebsbereit machen.
- Vom Feuer etwas Abstand behalten, damit das Löschmittel seine volle Wirkung entfalten kann.
- Löschpistole mehrfach kurz betätigen, weil die Löschdauer des Feuerlöschers auf ca. 9 Sekunden begrenzt ist.

	Falsch	Richtig
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände von vorn beginnend bekämpfen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher auf einmal einsetzen und nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		
Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher wieder betriebsbereit machen lassen.		

Freiwillige Feuerwehr Nunhausen